BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Oktober 1998

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß

(98/608/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Gemeinsame Aktion 96/676/GASP vom 25. November 1996 betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß [1], die durch den Beschluß 97/475/GASP des Rates vom 22. Juli 1997 [2] verlängert wurde, endet am 25. November 1998.

Die Europäische Union ist der Ansicht, daß diese Gemeinsame Aktion erneut, und zwar bis zum 31. Dezember 1999, verlängert werden sollte und daß ihr Geltungsbereich im Einklang mit der vom Rat am 9. April 1998 angenommenen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Autonomiebehörde im Sicherheitsbereich auf Sicherheitsfragen ausgedehnt werden sollte, um die Palästinenser bei der Erfüllung ihrer im Rahmen der Vereinbarungen von Oslo eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Sicherheit zu unterstützen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Artikel 2

Dem Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen im Rahmen des am 9. April 1998 eingesetzten Ständigen Sicherheitsausschusses EU-Palästina auszubauen."

Artikel 3

Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften folgende Höchstbeträge bereitgestellt:

— 0,450 Mio. ECU für das Haushaltsjahr 1998,

— 2,4 Mio. ECU für das Haushaltsjahr 1999.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

[1] ABl. L 315 vom 4. 12. 1996, S. 1.
[2] ABl. L 205 vom 31. 7. 1997, S. 1.